

**Climate Science Student Council
of the University of Bern**

**Fachschaft Klimawissenschaften
der Universität Bern**

Statuten

Fachschaft Klimawissenschaften

Wahlspruch

“Save the future”

I) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Die "**Fachschaft Klimawissenschaften der Universität Bern**" (im Folgenden „**Fachschaft Klima**“ genannt), oder auch "**Climate Sciences Student Council of the University of Bern**" genannt, ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und stützt sich ausserdem auf Art. 6 ff der Statuten der Vereinigung der Studierenden der Universität Bern (im Folgenden SUB genannt).

² Sie hat ihren Sitz am Oeschger Centre der Universität Bern.

Art. 2 Zweck und Ziele

¹ Die Fachschaft Klima bezweckt die Wahrung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden des Faches an der Universität Bern.

² Die Fachschaft Klima vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Graduate School of Climate Sciences, dem Oeschger Centre, der phil. nat. Fakultät, der Universität, den Behörden, der Öffentlichkeit und der SUB.

³ Die Fachschaft Klima fördert den Kontakt und den Zusammenhalt unter den Studierenden der Klimawissenschaften.

⁴ Die Fachschaft Klima fördert den Kontakt zu anderen Fachschaften.

⁵ Die Fachschaft Klima fördert den Kontakt zu DozentInnen, AssistentInnen und Ehemaligen.

⁶ Die Fachschaft Klima fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den Studierenden der Klimawissenschaften.

⁷ Die Fachschaft Klima setzt sich insbesondere für die Verbesserung und Optimierung des Curriculum des Studienganges Klimawissenschaften ein, indem sie an den Forschungs- und Ausbildungszielen der Institutionen mitentscheidet, an denen der Studiengang Klimawissenschaften angegliedert ist.

⁸ Die Fachschaft fördert das Verständnis von Klimawandel und seinen Folgen gegenüber der Öffentlichkeit.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr orientiert sich am Akademischen Jahr. Bei Unklarheiten gilt der Akademische Kalender der Universität Bern.

Art. 4 Vereinsprache

Fachschaft Klimawissenschaften

Die primäre Kommunikationssprache innerhalb des Vereins ist Englisch. Verträge und zentrale Dokumente müssen auf Grund der rechtlichen Einbettung in die Institutionen und des Rechtsverständnisses mit einer Version in einer Landessprache verfasst sein.

II) Besondere Bestimmungen

A) Mitgliedschaft

Art. 5 Arten

Der Verein unterscheidet zwischen Masterstudierenden, DoktorandInnen und Gästen.

Art. 6 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Masterstudierenden und DoktorandInnen.

Art. 7 Masterstudierende

Die Masterstudierende sind an der Universität Bern immatrikulierte Studierende des Studienganges „M Sc in Climate Sciences“, die auch Mitglieder der Vereinigung der Studierenden der Universität Bern, kurz SUB, sind.

Art. 8 DoktorandInnen

Die DoktorandInnen sind immatrikulierte Studierende des Studienganges „PhD in Climate Sciences“.

Art. 9 Beitritt

¹ Das Aufnahme der Masterstudierenden erfolgt automatisch mit der Aufnahme an die Graduate School of Climate Sciences, falls nicht ein vorheriger Austritt aus der SUB erfolgte.

² Das Aufnahme der DoktorandInnen erfolgt mit einem akzeptierten, schriftlichen Beitritts-gesuch an den Vorstand der Fachschaft Klima.

Art. 10 Gäste

¹ Der Vorstand kann Personen die Teilnahme an bestimmten Anlässen gewähren. Diese Personen haben den Status eines Gastes inne, welcher auf die Dauer des Anlasses beschränkt ist. Gäste müssen eine der folgenden Kriterien erfüllen:

^a Studium an der Universität Bern oder an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich;

^b im engen Kontakt zum Verein oder zu den Climate Science Studiengänge stehen.

² Gäste müssen grundsätzlich selber für die Kosten ihrer Teilnahme an Anlässen aufkommen. Der Verein kann die Kosten übernehmen, welche im Finanzbericht aufgelistet werden müssen.

³ Gästen können von der Fachschaftsversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Mehrheit der stimmfähigen Mitglieder verlangen.

⁴ Gäste zählen nicht zu den Mitgliedern des Vereins und der Verein haftet nicht mit seinem Vermögen für Handlungen seiner Gäste.

Fachschaft

Klimawissenschaften

Art. 11 Ausschluss eines Mitgliedes

¹ Masterstudierende können weder aus dem Verein noch aus der SUB ausgeschlossen werden.

² DoktorantInnen können aus wichtigen Gründen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Vorstand schriftlich Rekurs an die Fachschaftsversammlung erklärt werden. Die Fachschaftsversammlung hört das betroffene Mitglied an und entscheidet endgültig. Seine Mitgliedschaft erlischt per sofort, aber das ausgeschlossene Mitglied kann noch an der nächsten Fachschaftsversammlung teilnehmen. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen, sind unter anderem:

^a Vorsätzliche Missachtung der Statuten oder Beschlüsse des Vereins;

^b Gefährdung des Vereinsinteresses;

^c Schädigung des Vereinsimages.

Art. 12 Austritt

¹ Der Austritt aus der Vereinigung der Studierenden der Universität Bern (SUB) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Universitätsleitung. Mit dem Austritt aus der SUB verfällt automatisch die Mitgliedschaft der Masterstudierenden.

² Der Austritt der PhD-Studierenden erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand oder durch die Beendigung des Studiums.

B) Rechte der Mitglieder

Art. 13 Rechte der Mitglieder

¹ Mitglieder nach Art. 7 haben das Stimm- und Wahlrecht an der Fachschaftsversammlung.

² Mitglieder nach Art. 8 können kein aktives Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen, da sie bereits im universitären Mittelbau vertreten sind.

³ Rekursrecht an der Fachschaftsversammlung gegen Entscheide des Vorstandes.

⁴ Eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung kann auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

⁵ Mitglieder haben das Recht, nicht sprachlich, geschlechtlich oder wegen deren Herkunft diskriminiert zu werden.

⁶ Die Kommunikation erfolgt in einer für das Mitglied verständlichen Sprache, damit dieses nicht vorsätzlich von Vereinsentscheidungen, -mitteilungen und –anlässen ausgeschlossen wird.

C) Pflichten der Mitglieder

Art. 14 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder fördern die Vereinsziele und wirken bei deren Realisierung mit.

Fachschaft Klimawissenschaften

² Sie bezahlen die in Rechnung gestellten Beträge aus Teilnahmen an Anlässen, falls diese nicht von der Vereinskasse übernommen werden.

³ Von der Fachschaftsversammlung abgesegnete Reglemente können weitere Pflichten den Mitgliedern auferlegen.

Fachschaft Klimawissenschaften

D) Organe

Art. 15 Organe des Vereins

Die Fachschaft besteht aus den folgenden Organen:

- ^a die Fachschaftsversammlung (im Folgenden FS genannt);
- ^b der Vorstand;
- ^c die StudentInnendelegation;
- ^d die Revisionsstelle.

Fachschaftsversammlung

Art. 16 Im Allgemeinen

Die FS ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Fachschaftsversammlungen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Die FS ist unabhängig der Anzahl Teilnehmer beschlussfähig.

Art. 18 Befugnisse

- ¹ Die FS wählt den Vorstand, den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
- ² Sie wählt die Revisionsstelle.
- ³ Sie wählt die Studierendendelegation.
- ⁵ Sie genehmigt die Traktandenliste der laufenden FS.
- ⁶ Sie kann Veränderungen an der Traktandenliste der laufenden FS vornehmen.
- ⁷ Sie genehmigt die Jahresberichte des Präsidenten und die Jahresrechnung.
- ⁸ Sie genehmigt Statutenänderungen sowie Totalrevisionen.
- ⁹ Sie kann Vorstandsbeschlüsse mit Zweidrittel der anwesenden Stimmen aufheben.
- ¹⁰ Sie kann Reglemente für Aktivmitglieder mit Zweidrittel der anwesenden Stimmen erlassen.
- ¹¹ Sie genehmigt das Jahresprogramm.
- ¹² Sie kann der Studentendelegation Aufträge erteilen.
- ¹³ Sie kann dem Vorstand Aufträge erteilen.
- ¹⁴ Sie genehmigt oder legt die Jahresbeiträge fest.

Art. 19 Aufgaben

Fachschaft Klimawissenschaften

¹ Der FS obliegt die Oberaufsicht über alle Organe und Mitglieder, dass ihre Handlungen gemäss den Statuten und Reglementen korrekt sind.

² Sie prüft die Gültigkeit der Statuten und Reglemente.

Art. 20 Einladung und Anträge

¹ Die Einladung zur jährlichen FS sowie die Bekanntmachung der Traktandenliste erfolgen (mittels per Brief oder per Mail) mindestens zwei Wochen vor der FS.

² Anträge sind mindestens sieben Tage vor der FS schriftlich beim Vorstand einzureichen.

³ Die nicht gemäss der Statuten angekündigten Anträge werden nicht behandelt und es werden dementsprechend keine Beschlüsse hierzu gefasst. Verspätete Anträge werden erst in der nachfolgenden FS traktandiert.

⁴ Die Einladung zur ausserordentlichen FS sowie die Bekanntmachung der Traktandenliste erfolgen (mittels öffentlichem Aushang oder per Mail) jederzeit vor der FS.

Art. 21 Vorsitz

Den Vorsitz der FS führt die/der PräsidentIn. In Abwesenheit obliegt der Vorsitz der/dem VizepräsidentIn.

Vorstand

Art. 22 Im Allgemeinen

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, davon eine PräsidentIn und eine VizepräsidentIn (oder zwei Co-PräsidentInnen). Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Art. 23 Die Rechtsverbindlichkeit

Die rechtsverbindliche Unterschrift für Verträge gilt nur bei gemeinsamer Unterzeichnung von der/dem PräsidentIn und einem anderen Vorstandsmitglied (oder der Co-PräsidentInnen zusammen; Kollektivunterzeichnungsrecht). Ist die/der PräsidentIn ausdrücklich verhindert, so gilt auch die Unterschrift der/des VizepräsidentIn als Mitunterzeichnung.

Art. 24 Zuständigkeitsbereiche

Die folgenden Zuständigkeitsbereiche unterstehen dem Vorstand:

^a Das Präsidium;

^b Finanzen;

^c Materialverwaltung und Infrastruktur;

^d Veranstaltungen;

^e Vereinsakten (Protokolle);

^f Public Relations und Kommunikation.

² Weitere Zuständigkeitsbereiche können vom Vorstand definiert werden, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Fachschaft Klimawissenschaften

³ Ein Zuständigkeitsbereich untersteht einem Vorstandsmitglied und nicht mehreren Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Zuständigkeitsbereiche verwalten. Eine Ausnahme kann das Präsidium sein, welches von den zwei Co-PräsidentInnen geleitet werden kann.

Art. 25 Kollegialitätsprinzip

Der Vorstand beschliesst wichtige Entscheidungen zusammen (im Kollegium) mit einem Mehrheitsentscheid.

Art. 26 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

Art. 27 Amtdauer

Der Vorstand wird von der FS auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 28 Ernennung weiterer Vorstandsmitglieder

Wenn die Umstände es erfordern, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied ohne Stimmrecht beiziehen.

Art. 29 a PräsidentIn und VizepräsidentIn

¹ Aus den Vorstandsmitgliedern werden von der FS eine PräsidentIn und eine VizepräsidentIn gewählt.

² Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der bisherigen PräsidentIn oder dessen Stellvertretung.

³ Die/Der PräsidentIn hält den Vorsitz bei der FS und bei Vorstandssitzungen. Die/Der Vorsitzende hat die Kontrolle über die gefassten Beschlüsse und über den Ablauf der Traktanden. In dessen Abwesenheit übernimmt die/der VizepräsidentIn den Vorsitz.

⁴ In ausdrücklicher Abwesenheit der/des PräsidentIn und der/des Vize-PräsidentIn hält das dienstälteste (Semesterzahl) Mitglied den Vorsitz bei der FS und bei Vorstandssitzungen.

Art. 29 b Co-PräsidentInnen

¹ Anstatt eine PräsidentIn und eine Vize-PräsidentIn können auch zwei Co-PräsidentInnen gewählt werden. Aus den Vorstandsmitgliedern werden dann von der FS zwei Co-PräsidentInnen gewählt.

² Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid einer Co-PräsidentIn, welche während einem Semester lang den Stichentscheid fallen darf. Jeweils nach einem Semester ist die andere Co-PräsidentIn mit dem Stichentscheid an der Reihe.

³ Die Co-PräsidentInnen halten den Vorsitz bei der FS und bei Vorstandssitzungen. Die Vorsitzenden haben die Kontrolle über die gefassten Beschlüsse und über den Ablauf der Traktanden.

⁴ In ausdrücklicher Abwesenheit der beiden Co-PräsidentInnen hält das dienstälteste (Semesterzahl) Mitglied den Vorsitz bei der FS und bei Vorstandssitzungen.

Fachschaft

Klimawissenschaften

Art. 30 Bestand

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollte die FS die Nationalitäten, Geschlechter sowie Anzahl Semester im Studiengang berücksichtigen.

Art. 31 a Nachfolge der PräsidentIn

¹ Falls die PräsidentIn Ihr Amt während des Vereinsjahres niederlegt, wird die VizepräsidentIn automatisch zur PräsidentIn.

² Falls die PräsidentIn und die VizepräsidentIn ihre Ämter während des Vereinsjahres niederlegen, muss eine ausserordentliche FS einberufen werden. Das dienstälteste Vorstandsmitglied führt stellvertretend die Geschäfte des Vereins bis zur ausserordentlichen FS.

Art. 31 b Nachfolge der Co-PräsidentIn

¹ Falls eine Co-PräsidentIn Ihr Amt während des Vereinsjahres niederlegt, wird die andere Co-PräsidentIn automatisch zur PräsidentIn.

² Falls beide Co-PräsidentInnen ihre Ämter während des Vereinsjahres niederlegen, muss eine ausserordentliche FS einberufen werden. Das dienstälteste Vorstandsmitglied führt stellvertretend die Geschäfte des Vereins bis zur ausserordentlichen FS.

Art. 32 Aufgaben

¹ Der Vorstand leitet den Verein und wahrt die Vereinsinteressen.

² Er hat die Zuständigkeiten in allen Bereichen, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Er führt die Beschlüsse der FS aus.

⁴ Er führt die FS.

⁵ Er organisiert Vereinsanlässe.

⁶ Er beruft die FS ein.

⁷ Er erfüllt die Aufgaben gemäss Statuten und Reglementen.

⁸ Er gewährt auf Verlangen der FS die Einsicht in die Akten.

⁸ Er führt alle Aufgabenbereiche, die ihm zufallen.

Art. 33 Befugnisse

¹ Die PräsidentIn oder dessen Stellvertreter (oder die Co-PräsidentInnen) führt (führen) das Wort in der FS und nimmt (nehmen) die leitende Funktion ein.

² Der Vorstand kann eine ausserordentliche FS einberufen.

³ Er hat uneingeschränkte Befugnisse in allen Zuständigkeitsbereichen, welche nicht durch andere Organe wahrgenommen werden, die Vereinsinteressen gefährden oder durch Bestimmungen der FS oder der Statuten limitiert sind.

Art. 34 Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

Fachschaft Klimawissenschaften

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

Revisionsstelle

Art. 35 Allgemein

Die FS wählt mindestens eine RevisorIn, welche keinem anderen Organ zugehört. Wiederwahl ist möglich.

Art. 36 Aufgaben

¹ Die Revisoren kontrollieren die Finanzen des Vereins.

² Die Revisoren geben einen Bericht über die Finanzführung an die ordentliche FS ab.

StudentInnendelegation

Art. 37 Allgemein

Die Mitglieder der StudentInnendelegation werden von den Studierenden des Masterstudienganges Klimawissenschaften gewählt, welche in der FS anwesend sind. Die Studiendelegation vertritt die Bildungs- und Forschungsinteressen dieser Masterstudenten in den fakultären Kommissionen, Fachgruppen, Fakultätskollegium.

Art. 38 Zuständigkeitsbereiche

¹ Die folgenden Zuständigkeitsbereiche unterstehen der StudentInnendelegation:

^a Bildungs- und Forschungspolitik;

^b Verbesserung und Optimierung des Masterstudienganges Klimawissenschaften.

^c Verbesserung und Optimierung der Doktorstudiengänge.

^d Vertretung in den Kommissionen innerhalb der phil.nat. Fakultät und SUB.

² Die Zuständigkeit für die Vertretung in den Kommissionen innerhalb der phil.nat. Fakultät und SUB sowie die Zuständigkeit für die Verbesserung und Optimierung des Masterstudienganges einem oder mehreren Masterstudierenden unterstehen.

Art. 39 Bestand

Bei der Wahl der Mitglieder der StudentInnendelegation sollte die FS die Nationalitäten, Geschlechter, Anzahl Semester sowie Studiengänge berücksichtigen.

Art. 40 Aufgaben

¹ Die StudentInnendelegation führen die Beschlüsse der FS aus.

² Sie setzt sich für die Interessen und Rechte der Mitglieder ein und verteidigt diese.

Fachschaft Klimawissenschaften

³ Sie nimmt an der FS mit mindestens einem StudentInnendelegationsmitglied teil.

⁴ Sie setzt sich aktiv für die Verbesserung und Optimierung der Studiengänge.

⁵ Sie informieren den Vorstand regelmässig über laufende Geschäfte.

Art. 41 Konstituierung

Die StudentInnendelegation konstituiert sich selber, sofern keine anderen Regelungen verletzt werden.

Art. 42 Kollegialitätsprinzip

Die StudentInnendelegation trifft wichtige Entscheidungen gemeinsam (im Kollegium).

Art. 43 Rücktritt eines Mitgliedes der StudentInnendelegation

Der Rücktritt eines Mitgliedes der StudentInnendelegation während dem Vereinsjahr kann nur erfolgen, wenn noch genügend Mitglieder in der StudentInnendelegation vorhanden sind und wenn wichtige Gründe vorgelegt werden können. Falls kein Mitglied in der StudentInnendelegation mehr vorhanden ist, so muss umgehend eine Ausserordentliche FS einberufen werden.

E) Wahlen und Abstimmungen

Art. 44 Mehrheit

Für Abstimmungen und Wahlen ist das Einfache Mehr erforderlich, sofern nicht Statuten oder Gesetz ein qualifiziertes Mehr verlangen.

Art. 45 Verfahren

¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

² Auf Verlangen von zwei Drittel der Anwesenden muss eine schriftliche Abstimmung oder Wahl durchgeführt werden.

³ Die Stimmzähler müssen unabhängig voneinander auf dieselbe Anzahl Stimmen kommen, andernfalls wird die Stimmzählung wiederholt.

Art. 46 Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Art. 47 Stimmzähler

Vor den Abstimmungen werden mindestens zwei Stimmzähler gewählt, welche einzeln alle Stimme zählen.

Art. 48 Partial- und Totalrevisionen der Statuten

Fachschaft

Klimawissenschaften

Für eine Partial- oder Totalrevision der Statuten ist ein Zweidrittelmehr der Anwesenden der FS erforderlich. Darüber hinaus müssen Beschlüsse für eine Partial- oder Totalrevision der Statuten im Voraus ordentlich bekannt gemacht werden, damit diese in einer FS traktandiert und neu festgelegt werden dürfen.

Art. 49 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt nur durch einen Zusammenschluss mit einer anderen Fachschaft oder der Abschaffung des Studienfaches. Bei der Auflösung der SUB kann der Verein mit einer Dreiviertelmehr der Anwesenden einer eigens hierzu einberufenen FS aufgelöst werden.

D) Finanzen

Art. 50 Im Allgemeinen

Die finanziellen Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen der SUB, Beiträgen von Sponsoren, Gewinnen aus verschiedenen Vereinsaktivitäten und -veranstaltungen sowie aus Spenden von Gönnern.

Art. 51 Beiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge für die Masterstudierende werden von der SUB festgelegt und bei den Semestergebühren eingezogen.

² Die DoktorantInnen kommen für die Kosten der Teilnahmen an Anlässen selber auf. Hierfür können Jahresbeiträge eingezogen werden, die lediglich diese Kosten decken.

E) Haftung

Art. 52 Haftung

¹ Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, schulden aber ausstehende sowie laufende Mitgliederbeiträge und/oder verschuldete Kosten.

³ Bei sämtlichen Vereinsaktivitäten wie Exkursionen, Festen, etc. ist die Versicherung Sache der Teilnehmenden. Jegliche Haftung seitens des Vereins wird abgelehnt.

F) Schlussbestimmungen

Art. 53 Im Allgemeinen

Die Statuten gelten auch bei Unkenntnis derselben.

Fachschaft Klimawissenschaften

Art. 54 Sprachausgabe bei Streitfällen

¹ Bei Streitfällen über Artikel der Statuten ist die deutsche Ausgabe verbindlich.

² Bei Streitfällen über Bestimmungen in Verhandlungsdokumenten, Verträgen und zentralen Dokumenten sind die deutschen Ausgaben verbindlich.

Art. 55 Auflösung des Vereinsvermögens

Ist der Beschluss zur Auflösung des Vereins zustande gekommen, fällt das Vereinsvermögen an die SUB.

Art. 56 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 12. September 2015 Lerchenweg 32 in Bern angenommen und treten per sofort in Kraft.

Die TagespräsidentIn

Die TagesprotokollantIn